

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. III.

Bern, 26. Jul. (8. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Nuce's Meinung.)

Den zweiten Gegenstand verweise auch ich an die Commission, und über den dritten endlich bin ich freilich Eschers Meinung, aber auch Grafs: wollte Gott, wir hätten vor einem Jahr 6000 Mann auf die Beine gestellt, so hätten wir besonders auch durch dieselben die Schweizer-Ehre erhalten können. Jetzt könnte das Direktorium bevollmächtigt werden, eine halbe Brigade zu errichten; und wann diese effectiv vorhanden wäre, so könnten wir sehen, wie sich die Finanzen mit Errichtung einer zweiten vertragen werden.

Spengler fordert, daß die ganze Bothschaft der Commission ohne weitere Bestimmung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Escher sagt: Unsre Commissionen sind dafür bestimmt, die Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern, vorzubereiten, also sollen sie auch diejenigen Mitglieder enthalten, die diese Gegenstände am besten kennen. Nun ist Nuce der erfahrene Krieger in der Versammlung, dessen ungeachtet ist er vor einiger Zeit aus der Militär-Commission entlassen worden; ich fordere, daß er derselben neuerdings beigeordnet werde.

Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Bürger Weber, von Courtevin, ward wegen Bankereien, bei welchen ihm der Wein seinen Verunftgebrauch raubte, von dem Kriegsgericht in Freiburg für ein Jahr lang zum Verhafte verurtheilt; nunmehr bittet er um seine Begnadigung, und macht sich zur Vergeltung der Wohl-

that anheischig, die Anzahl der Vertheidiger des Vaterlands dadurch zu vermehren, daß er unter den Hülfsstruppen in Dienst treten will. Das Direktorium hält den gegenwärtigen Fall für einen von denjenigen, bei dem die gesetzgebende Versammlung (ohne Verlezung der Regeln der Justiz) von jenem Recht Gebrauch machen kann, das ihr die Urkunde der Constitution giebt. Es lädt Sie ein, Bürger Repräsentanten, dem Bürger Weber die gegen ihn verhängte Strafe unter der Bedingung nachzulassen, daß er unter den Hülfsstruppen Dienst nehme.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Carmintran will entsprechen, weil dieser Bürger seinen Fehler wieder gutmachen will. Nuce stimmt zwar der Begnadigung bei, aber nicht wegen dem Grund des Direktoriums; denn die Ehre, das Vaterland zu vertheidigen, soll nicht als eine Strafe angesehen werden, dies hieße den ehrenvollen Stand entehren. Secretan ist ganz Nuce's Meinung, und will zu diesem Ende hin die Sache erst durch eine Commission untersuchen lassen.

Zimmermann stimmt Secretan bei, und will nicht ein Vergehen begnadigen, welches er nicht kennt. Carmintran vereinigt sich mit dieser Meinung, welche angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Carmintran und Polleti.

Die Berathung über Kuhns Gutachten wird fortgesetzt.

§ 4. Regli wünscht Abänderung dieses §, weil durch denselben die Bestrafung kleinerer Verbrecher, bei denen keine Appellation statt finden kann, an den Obergerichtshof, leicht Leidenschaft und Willkür der Richter auf das Urtheil Einfluß haben könnte.

Kuhn: Die Constitution selbst schreibt uns dies

sen Gang vor, also können wir nicht davon abweichen; überdem sobald die Richter willkührlich, und also nicht nach dem Gesetz urtheilen würden, kann Cassationsbegehren statt haben; also darf man den § ruhig annehmen.

Schlumpf folgt, und stimmt zum §, welcher angenommen wird.

§ 5 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Germann findet, dieser § sei zu unbestimmt, und gebe den Richtern zu viel Willkür; auch will er keine Gefängnisstrafe, sondern eher öffentliche Arbeit bestimmen. Er fordert Rücksichtung an die Commission.

Kuhn: Dieses sind nur die Grundsätze eines künftigen Strafcodex, welche also die Grenzen der Strafen bestimmen sollen, welche nachher das Gesetz wirklich auf die verschiedenen Vergehen eintheilen wird; also nehme man den § an.

Carrard wünscht, daß beide Grenzen der Geldbuße, also auch das Mehrste, was sie betragen kann, in diesem § angegeben werden.

Germann beharret auf seiner ersten Meinung, und stimmt auch Carrards Bemerkung bei.

Anderwerth findet den § ganz zweckmäßig, und wünscht, daß die Geldbußen erst dann im korrektionellen Gesetzbuch näher bestimmt werden.

Zimmermann stimmt dieser letzten Meinung bei. Eustor hingegen ist Germanus Meinung.

Kuhn: Das Maximum der Gefängnisstrafe musste darum bestimmt werden, damit die korrektionellen Strafen von den infamirenden kriminellen Gefängnisstrafen bestimmt unterschieden werden; hingegen da keine Geldstrafen für Criminaffälle statt haben, so ist kein Maximum hierüber zu bestimmen nothwendig. In Rücksicht der Gefängnisse ist zu bemerken, daß auch in diesen gearbeitet werden muß; er beharret also neuerdings auf dem §, dem auch Schlumpf bestimmt, und mit dem sich Carrard und Germann vereinigen, so daß derselbe nun einstimmig angenommen wird.

§ 7. Schlumpf will nicht zugeben, daß alle diese Strafurtheile ohne Ausnahme an die Kanzons-Gerichte gebracht werden können, sondern wünscht, daß den Distrikts-Gerichten eine gewisse Vollmacht gegeben werde.

Zimmermann beharret auf dem Gutachten, weil 4 Tag Gefängnisstrafe, oder 3 Tag Arbeitslohn, für viele Bürger so wichtig sind, daß ihnen durchaus eine Appellation auch hierüber geöffnet werden muß. Der § wird unverändert angenommen.

Die folgenden §§ der Einleitung werden ohne Einwendung angenommen.

Michel erhält für 8 Tag Urlaub.

Senat, 23. Juli.

Präsident: Fuchs.

Die Discussion über den Beschlüß die Auswahl der Agenten aus den Munizipalbeamten betreffend, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission, Bürger Senatoren, der ihr den Auftrag gegeben haben, zu Untersuchung der Resolution vom 15. Jul., legt Euch nach reiflicher Ueberlegung diesen Rapport vor:

Eure Commission ist mit dem ersten und dritten Erwägungsgrunde ganz einig, daß die öffentlichen Beamten um eine beträchtliche Anzahl könne verminder werden; weil die Republik außer Stand wäre, ihnen angemessenen Gehalt anzutheilen; sie findet auch sehr klug, daß die Beziehung der Aufgaben Vorzugsweise den Munizipalbeamten anvertrauet werden solle.

Der 1ste § der Resolution scheint Eurer Commission nicht annehmbar, indem er wider den 103. Art. der Constitution streitet; „der Unterstatthalter, welcher in jeder Sektion der Stadt, und in jedem Dorf einen Agenten, den er ernennt, unter sich hat.“ Dadurch hat er die freye Wahl von den Bürgern einer Sektion, oder in einem Dorf, den er am besten findet, daß er die Stelle eines Agenten versehen könne, zu wählen, nicht mehr; würde die Munizipalität das Recht bekommen, vorzuschlagen, so könnte die vollziehende Gewalt wegen dem Nationalen Agenten an mehreren Orten nicht am besten verschen seyn, und die Sicherheit darunter leiden. Der Agent ist der Wächter über die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und hat die Aufsicht über die Munizipalität und Gemeindversammlungen.

Die Munizipalbeamten haben nach den Gesetzen dieselben zum A-Süben der Polizen, unter der Aufsicht des Agenten; also können diese niemal von einander abhängig seyn.

Die auf diese Weise ernannten Agenten und Gehülfen, erhalten als solche keinen besondern Gehalt aus der Kasse der Republik.

Es ist Euer Commission unmöglich auch diesen Art. zur Annahme anzurathen, indem die Ersterwählten und noch in ihrer Stelle bleibenden Agenten von der Republik müssen besoldet werden, hingegen die Neuerwählten gar nicht oder von der Munizipalität müßten besoldet werden; dies würde zu sehr vieler Zwistigkeit Anlaß geben. Aus diesen Gründen rath Eure Commission einhellig die Verwerfung des Beschlusses an.

Lüthi v. Langen unterscheidet Verminderung der Agenten und Beförderung der Einziehung der Abgaben als die zwei Endzwecke des Beschlusses;

jeker wird aber gar nicht erfüllt, und dagegen nur Ungleichheit, und dadurch Verwirrung in die Agentenschaften gebracht; die Einziehung der Abgaben hätte man freylich langst den Munizipalitäten übertragen sollen; er hofft einen genugthuenden neuen Beschluss darüber, und verwirft den gegenwärtigen.

Schwaller stimmt auch zur Verwerfung, hauptsächlich weil grössere Munizipalitäten oder Munizipalarrondissements müssen festgesetzt werden, als dann sind aber Agenten in jedem Dorfe nothwendig, die man aus den Gemeindeskammern wird wählen können.

Zaslin fügt als Verwerfungsgrund hinzu, daß der Beschluss in seinem zten Art. unausführbar wäre, wenigstens für grössere Gemeinden, in denen nicht für jede Sektion, aus der Munizipalität Gehülfen der Agenten gewählt werden können.

Genhard glaubt, der grosse Rath sey von dem Grundsatz ausgegangen: die Agenten können in der Folge aufgehoben werden; dennoch erheischt die Constitution einstweilen ihre Beibehaltung; man that also was möglich war, und verordnete sie aus den Munizipalitäten zu wählen. Er nimmt den Beschluss an.

Schwaller will nun den Beschluss verwirfen, da der grosse Rath seine Gewalt überschritten hat, indem er sich die Initiative für die Abschaffung der Agenten anmaßt.

Kaflechere sieht nur ein ohnmächtiges Mittel in dem Beschluss, zu Verminderung der Beamten; er will vor allem grössere Munizipalbezirke haben.

Lang spricht für die Verwerfung des Beschlusses, der nur Verwirrung in die Organisation der Republik bringen müßte, indem er alle Verantwortlichkeit des Unterstatthalters aufheben würde, weil er die Freiheit der Wahl seiner Agenten angreift.

Mittelholzer findet die Resolution in jeder Rücksicht unannehmlich; die Verminderung der öffentlichen Beamten muß mit einer neuen Eintheilung des helvetischen Gebietes angefangen werden.

Meyer v. Arb. stimmt Mittelholzer bei; aber er erklärt sich gegen den Wunsch grösserer Munizipalbezirke, die den Bürgern der Landschaft nur Nachtheile bringen könnten.

Devvey findet die Vereinigung der Agenten-Berichtigungen mit denen der Munizipalitäten unzthunlich.

Der Beschluss wird verworfen.

Die Discussion über den Beschluss, der die fremden Scheidemünzen außer Turs setzt, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Das Vollziehungsdirektorium benachrichtigt in seiner Bothschaft vom 6. July, daß seit einiger Zeit in Helvetien sehr viele schlechte auswärtige Scheidemünzen in Umlauf gekommen, und macht

Vorstellungen, wie dringend es sey, den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, die ein noch grösserer Zuflug solcher Münzen nach sich ziehen könnte.

Das Direktorium versichert, daß es bereits unmittelbar nach der Kundmachung jenes Grundgesetzes von dem Münzsystem zur Erheilung eines Verbots der auswärtigen Scheidemünzen den Vorschlag gethan haben würde, wenn es sich nicht durch die Rücksicht auf die damals noch nicht gestörten Handelsverhältnisse mit Deutschland hätte zurückhalten lassen, und wenn es nicht erwogen hätte, daß jedes Verbot dieser Art, inwiefern es einen Theil des Eigenthums betrifft, nur zu einer wohlgewählten und schicklichen Zeit durfe in Vollziehung gesetzt werden.

Nun aber im gegenwärtigen Augenblick, wo unglücklicherweise der Handel beinahe gänzlich vernichtet ist, glaubt das Direktorium, ein solches Gesetz könne dem Handel keineswegs nachtheilig seyn, und auch unserem Verkehr mit den verbündeten Republiken nicht im geringsten im Wege stehen, und labet deswegen die Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag, den Umlauf aller fremden Scheidemünzen zu verbieten, schleunig in Erwägung zu ziehen.

Der grosse Rath, in Erwägung dieser Gründe, und in Betrachtung, daß zufolge des Gesetzes vom 10. Chrism. 1798 dafür gesorgt sey, daß genug Scheidemünzen von helvetischem Gepräge im Umlauf seyen, nimmt diesen Vorschlag des Direktoriums an, und beschließt in gegenwärtiger Resolution, daß vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes, alle fremden Münzen unter 2 Batzen und 5 Rappen gänzlich außer Umlauf gesetzt, und niemand solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet seyn soll.

B. Senatoren, eure Commission ist mit den Erwägungsgründen des vorliegenden Beschlusses nicht nur gänzlich einverstanden, sondern hat sich auch durch eine mit dem B. Finanzminister gepflogene Unterredung vergewissert, daß es theils höchst dringend sey, durch ein solches Verbot dem täglich mehr überhandnichmenden Umlauf fremder Scheidemünzen Schranken zu setzen, theils daß es die Klugheit erfordere, solches in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu thun, wo leider dieses Verbot dem Handelsverkehr keineswegs nachtheilig seyn kann, zumalen da keine Strafe auf das Annehmen dieser Münzen gesetzt ist, und jeder sie nehmen darf wenn er will.

Über die Besorgniße, daß dieses Gesetz für die italienischen Cantone und für die Grenzorte des Cant. Sentis nicht annehmlich seyn dürfte, und ihrem Handel und Wandel hinderlich seyn könnte, hat uns der B. Finanzminister dadurch beruhigt,

dass er sagt, wenn diese Cantone wiederum einmal aus den Händen des Feindes befreit seyn werden, es ein Leichtes seyn werde, zu ihren Gunsten Ausnahmen von diesem Gesetze zu machen, und einige bestimmte bessere Sorten fremder Scheidemünzen im Curs zu lassen, dass es aber für dießmal unumgänglich nothwendig seye, ein allgemeines Gesetz zu machen, wenn man hindern wolle, dass nicht die guten groben Geldsorten aus dem Lande gehen und statt dessen die Republik mit fremden schlechten Scheidemünzen überschwemmt werde.

Die Commission rathet ihnen desnahein einmuthig zur Annahme des Beschlusses.

Schwallier widersezt sich der Annahme; wenn das Gesetz gerecht seyn soll, so muß es einen hinlanglichen Termine bestimmen, in dem sich die gegenwärtigen Besitzer der zu verrufenden Münze, derselben entledigen können, oder es muß ihnen diese Münze gegen den Werth derselben abnehmen; der gegenwärtige Beschluß enthält von allem dem nichts; auch weiß er nicht, ob die französischen Scheidemünzen auch sollen als fremde angesehen werden, und was in diesem Fall Frankreich dazu sagen würde.

Lüthi v. Langn. stimmt für die Annahme; er hält das Verbot für sehr dringend; durch einen neuen Beschluß kann allenfalls eine Einwechslung der verrufenen Münze, wodurch aller Schaden für Einzelne verhütet wird, bestimmt werden.

Mahn vertheidigt den Beschluß; da wirklich Speculationsweise von einigen Seiten her solche Scheidemünzen in unser Land gebracht werden, so ist es nothig, dass das Gesetz sogleich nachdem es gegeben ist, auch vollzogen werde. Die fränkischen Scheidemünzen umfasst es unstreitig auch; diese Scheidemünzen werden nicht nach dem Münzfuss geprägt, und also, wenn auch der Handlungstraktat mit Frankreich angenommen wäre, so könnten wir das Verbot unbedenklich geben.

Münger spricht für die Annahme; es sind hauptsächlich schlechte Neuenburger Münzen, mit denen Agioteurs unser Land überschwemmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Schwallier im Namen einer Commission berichtet über den die Bekanntmachung der Gesetze betreffenden Beschluß, und rath zur Annahme desselben.

Lüthi v. Langn. verlangt Urgenzerklärung. Usteri widersezt sich; er findet den Beschluß ganz unannehmlich und hat Ideen für einen bessern mitzutheilen — wozu er aber diesen Augenblick nicht bereit ist. Die Urgenz wird verworfen und der Beschluß für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Die Berichte der Revisionscommission über den 106. Art. der Constitution werden zum zweitenmal verlesen.

Berthollet verlangt Vertagung der Discussion für 3 Tage, da die Übersetzung ins französische heute zum erstenmal verlesen worden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bundt macht folgenden Antrag:

Obgleich die Verbesserung einer Grundverfassung ungleich leichter ist, als die erste Entwurfung derselben, weil der Faden, der Plan, schon da liegt, so würde ich mich doch nie wagen, erhebliche Veränderungen auch selbst an diesem vorzuschlagen, indem oft die Folgen sich weiter hinausziehen, als man zuerst vorsehen möchte, und es sehr kränkend für einen Menschen und Freyheitsfreund seyn müßte, zu etwas nur von ferne Anlaß gegeben zu haben, das später einen Mißton in den Einklang des Ganzen der Volkssouveranität hinein bringen könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Hyder der Tyrannie im Gefolge des österreichischen Heeres.

Da rollt sie her auf ihrem blutbespritzten Wagen
mit Füren, Schlangen und Hyänen angespannt —
Ein Drache, den an goldner Freiheitsfrucht zu
nagen

der erste Teufel aus der Hölle uns gesandt.
Sein Geifer ist das Gift der Hölle, seine Zunge
voll Stacheln, dürstet nur nach freiem Mens-
schenblut —
Sein Athem — Pest — er schäumet aus der
schwarzen Lunge,
und dampft, und löscht das Leben wie die
Höllenglut.

Er friecht, es dorret unter jedem seiner Schritte
die Flur, durch schönbeblümte Freiheit sonst
beglückt —

Es stirbt der Hahn, der Quell versiegt bei seinem
Zritte,

das Leben fliehet, seine Ruh ist abgepflukt.
Es traurt der Mann, das Weib, das Kind ins

Mutterschooße,
und jeder klammert sich um die Altäre, bang —
Wo rein, und ungeschmückt, wie die bescheidne Rose
am Busen der Natur die Freiheit kaum entsprang.
Auf! Schweizer! auf! zerdrückt mit Heldenkraft die

Hyder!
erwürgt die Tyrannie, die schäumend euch bes-
droht —

Sonst trauert die Natur, die Zeit, die Freiheit —
Brüder

erwacht! steht auf! und schlägt den Höllendrachen
tod.

Guter.